

Kantonal Bernischer BOCCIA Verband

# STATUTEN

Ausgabe 2004

KANTONAL BERNISCHER BOCCIA VERBAND

Artikel 1

-

1 1 Gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht, mit Sitz in Bern, seit dem 27. Februar 1934 der Kantonal-Bernische Boccia-Verband (KBBV). Der Verband verfolgt rein sportliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

-

2 2 Der KBBV ist Mitglied des Schweizerischen Boccia-Verbandes (SBV). Alle dem KBBV angehörenden Vereine, Klubs und Sektionen, nachstehend Vereine genannt, müssen sich an die Statuten und Reglemente des KBBV, sowie an die Reglemente und Beschlüsse des SBV halten.

3 3 Für die Verpflichtungen des KBBV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## Artikel 2

-

1 1 Der KBBV bezweckt die Förderung des Boccia-Sportes auf einheitlicher Basis und den Ausbau der Beziehungen zwischen den dem Verband angehörenden Vereinen.

2 2 Der KBBV organisiert alljährlich die Kantonal-Bernischen Meisterschaften in den Kategorien:

- - Einzel
- - Zweier
- - Dreier
- - Junioren-Einzel
- - Veteranen-Einzel
- - Damen-Einzel
- - KBBV-Cup
- - Sektions-Meisterschaften

sowie die Selektion für den Schweizer Cup.

KANTONAL BERNISCHER BOCCIA VERBAND

- 3 3 Jeder/jede Aktive eines Vereins muss im Besitz einer gültigen Lizenz des SBV sein. Die Lizenzen werden gegen Bezahlung des von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betrages durch den Vorstand des KBBV an die Vereine abgegeben.

### Artikel 3

- 1 1 Dem KBBV können die Vereine des Kantons Bern sowie angrenzender Regionen unter den Bedingungen beitreten, dass sie seit einem Jahr ordnungsgemäss und aus mindestens 10 Aktivmitglieder/innen bestehen, eine dauerhafte Seriosität garantieren und über Boccia-Anlagen gemäss Artikel 2, Absatz 2, des technischen Reglementes des SBV verfügen.
- 2 2 Dem Beitrittsgesuch sind die Statuten, die Liste der Aktivmitglieder/innen und die Zusammensetzung des Vorstandes beizulegen.
- 3 3 Ueber die Aufnahme des neuen Vereins entscheidet ausschliesslich die Delegiertenversammlung.

### Artikel 4

- 1 Die Eintrittsgebühr für neue Vereine sowie die Jahresbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- 2 2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 3 3 Die Austritte oder Uebertritte von Mitglieder/innen aus einem Verein müssen dem KBBV bis zum 31. Dezember gemeldet werden (Datum des Poststempels). Der ausgetretene bzw. übertretende Spieler darf bis zum 31. Januar mit dem alten Verein an den Wettkämpfen teilnehmen.
- 4 4 Ueber den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Vereine und Mitglieder/innen ist ausgeschlossen.
- KANTONAL BERNISCHER BOCCIA VERBAND

### Artikel 5

- 1 1 Die Organe des KBBV sind:
- a) a) Delegiertenversammlung
  - b) b) Vorstand
  - c) c) Rechnungsrevisoren

## Artikel 6

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden alljährlich im ersten und vierten Quartal statt und haben folgende Befugnisse:

### Ordentliche Delegiertenversammlung vom 1.Quartal

- 
- a) a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Ratifizierung von Disziplinarstrafen
- d) d) Festlegung der Eintrittsgebühr für neue Vereine, des Jahresbeitrages sowie der Gebühr für die Lizenzen.
- e) e) Wahl des Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren bei Wiederwählbarkeit
- f) f) Wahl des Vereins, der die Rechnungsrevision vorzunehmen hat
- g) g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) i) Beschlussfassung von Anträgen

### Ordentliche Delegiertenversammlung vom 4.Quartal

- a) a) Voranschlag inkl.Vorstandskredit
- b) b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Ratifizierung von Disziplinarstrafen
- c) c) Genehmigung von Statutenänderungen
- d) d) Beschlussfassung von Anträgen

KANTONAL BERNISCHER BOCCIA VERBAND

-  
-  
-  
-

## Artikel 7

- 1 1 Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgen durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Durchführungdatum.
  
- 2 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Vereine einberufen werden.

## Artikel 8

-

- 1 1 Jeder Verein hat das Recht, auf eigene Kosten einen Delegierten je zwanzig Aktivmitglieder oder für einen Teil derselben, aber mindestens zwei, höchstens 5, an die Delegiertenversammlungen zu entsenden.
  
- 2 2 Zur Beschlussfassung bedarf es des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.
  
- 3 3 Allfällige Anträge und solche auf Statutenänderungen müssen mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Für die Delegiertenversammlung im 1. Quartal innert dem 31.12. und für die Delegiertenversammlung im 4. Quartal innert dem 30.09. (Datum des Poststempels). Die Anträge dürfen Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Statuten des SBV nicht verletzen. Zur Genehmigung der Anträge bedarf es des Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen.
  
- 4 4 Die Teilnahme der Vereine an den Delegiertenversammlungen ist obligatorisch. Nichterscheinen wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- bestraft.

## Artikel 9

-

### 1 1 Organisation

-

Der Vorstand besteht aus:

- - Präsident/in
- - Vize-Präsident/in
- - Kassier/in
- - Sekretär/in
- - Div. Ressortleiter/innen
- - Techn.Leiter

Mit Ausnahme des Präsidenten bestimmt der Vorstand seine interne Organisation selber und verteilt die einzelnen Ressorts (Aemter) und Kompetenzen.

### 2 2 ordentliche Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung

-

-

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und trifft Entscheidungen, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu Zweien) führen der Präsident oder der Vizepräsident sowie der/die entsprechende Ressortleiter/in.

-

Dem Kassier wird für das Finanzwesen Einzelunterschrift erteilt.

### 3 3 Beschlüsse

-

-

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

4 4 Kompetenzen im geschäftlichen Bereich

-  
-

Für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Mitgliederversammlung unterliegen, erhält der Vorstand von der Mitgliederversammlung einen Finanzkredit zugesprochen.

Die Höhe des Kredites wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5 5 Sitzungen

-  
-

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Vertreter so oft dies die Geschäfte erfordern.

6 6 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt, beziehungsweise in ihrem Amt bestätigt (inkl. Präsident).

Sie können nur auf Ende eines Geschäftsjahres zurücktreten und sie haben ihren Rücktritt bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7 7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungskontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem gleichen Verein angehören wie der Kassier.

Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung genauestens zu überprüfen.

Ueber das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

Einer der Revisoren soll an der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein.

## 8 8 Technische Kommission

Der Vorstand erstellt ein Wettspiel-Reglement, welches die kantonalen Turniere und Delegationen für die Schweizer Meisterschaften regelt. Das Reglement wird durch die Vereinspräsidenten genehmigt.

### Artikel 10

-

- 1 1 Verhängung von Disziplinarstrafen (Sperrungen) gegenüber Mitglieder/innen, die mit ihrem Verhalten den guten Ruf des Boccia-Sportes und des KBBV beeinträchtigen.  
Die Disziplinarstrafen treten sofort in Kraft; das Rekurs- und Verteidigungsrecht gemäss Statuten SBV ist zugesichert. Der Rekurs hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des KBBV zu erfolgen, und zwar innert 30 Tagen (Datum des Poststempels) nach Verhängung der Disziplinarstrafe.
- 2 2 Abmeldung an Schweizer Cup-Selektion nach erfolgter Auslosung wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- bestraft, welche zusätzlich zu der Anmeldegebühr zu bezahlen ist.

### Artikel 11

-

- 1 1 Die Auflösung des KBBV bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden Stimmenden einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung.
- 2 2 Die Auflösung kann nicht erfolgen, wenn zwei Vereine sich zur statutengemässen Weiterführung des KBBV zur Verfügung stellen.

- 3 3 Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des KBBV beim SBV deponiert. Das Vermögen plus Zinsen kann zurückgenommen werden, falls der KBBV sich innert fünf Jahren seit Auflösung neu bildet. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen definitiv an den SBV über.

## Artikel 12

-

- 1 1 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. Februar 1987 und 26. Februar 1987 sowie vom 5. März 1994 mit all ihren Ergänzungen und Änderungen. Sie treten sofort nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Für alle darin nicht geregelten Fälle kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Statuten des SBV zur Anwendung.

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom

Bern,

Der Präsident:

Der Vizepräsident: